

Gesetz- u. Verordnungs-Blatt

für den Freistaat Bayern.

Nr. 45

München, 11. November

1933

Inhalt:

B. v. 28. 10. 33	zum Vollzug des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749)	433
B. v. 6. 11. 33	über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	435
VB. v. 3. 11. 33	über Vollzugsvorschriften zum Gemeindeabgabengesetz	435

(Nr. 1 50784 d.) Verordnung zum Vollzug des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749).

Vom 28. Oktober 1933.

Staatsministerien der Justiz und für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft.

I. Auerbengericht.

§ 1.

Bei jedem Amtsgericht wird für dessen Bezirk ein Auerbengericht gebildet. Wenn es der Umfang seiner Geschäftsaufgabe erfordert, kann das Auerbengericht auch in mehreren Abteilungen gebildet werden.

§ 2.

¹ Der Vorsitzende des Auerbengerichts und sein ständiger Stellvertreter werden, erstmalig bis zum 31. Dezember 1934, vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein. Auf § 7 der Ersten Durchführungsverordnung wird hingewiesen.

² Der Oberlandesgerichtspräsident ernannt aus der Zahl der ihm vom Landesbauernführer gemäß § 3 der Ersten Durchführungsverordnung vorgeschlagenen Bauern für den Bezirk jedes Auerbengerichts die erforderliche Zahl von Auerbenrichtern und stellvertretenden Auerbenrichtern. In der Regel sind drei Auerbenrichter und drei stellvertretende Auerbenrichter zu ernennen. Reicht die Zahl nicht aus, so können weitere ernannt werden. Auf die Prüfungspflicht des Vorsitzenden des Auerbengerichts nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung wird hingewiesen.

§ 3.

Das Auerbengericht untersteht der Dienstaufsicht des Amtsgerichtsvorstands und des diesem übergeordneten Landgerichts- und Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 4.

¹ Bei jedem Auerbengericht ist gemäß § 8 der Ersten Durchführungsverordnung eine Geschäftsstelle zu errichten und mit den erforderlichen Einrichtungen und Kräften auszustatten. Die näheren Anordnungen trifft der Vorstand des Amtsgerichts nach Anhörung des Vorsitzenden des Auerbengerichts.

² Für die Obliegenheiten der Geschäftsstelle ist die Geschäftsordnung*) maßgebend.

II. Erbhofgericht.

§ 5.

Bei jedem Oberlandesgericht wird für dessen Bezirk ein Erbhofgericht gebildet. Wenn es der Umfang seiner Geschäftsaufgabe erfordert, kann das Erbhofgericht auch in mehreren Abteilungen gebildet werden.

*) Erscheint in der nächsten Nummer des JMBL.

§ 6.

¹ Das Staatsministerium der Justiz ernennt die Vorsitzenden der Erbhofgerichte, ihre ständigen Stellvertreter sowie die weiteren richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter. Die Ernennung gilt erstmalig bis zum 31. Dezember 1934. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident des Erbhofgerichts (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes).

^{II} Das Staatsministerium der Justiz ernennt auch die Erbhofrichter und die stellvertretenden Erbhofrichter.

§ 7.

Das Erbhofgericht untersteht der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 8.

¹ Bei jedem Erbhofgericht ist gemäß § 8 der Ersten Durchführungsverordnung eine Geschäftsstelle zu errichten und mit den erforderlichen Einrichtungen und Kräften auszustatten. Die näheren Anordnungen trifft der Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung des Präsidenten des Erbhofgerichts.

^{II} Für die Obliegenheiten der Geschäftsstelle ist die Geschäftsordnung maßgebend.

III. Verfahren.

§ 9.

Für das Verfahren vor allen Anerbenbehörden und vor dem Erbhofgericht wird auf die §§ 41 Abs. 2, 42, 43 Abs. 2, 45, 46, 48, 49 und 50 des Gesetzes und die §§ 4, 10 und 11 bis 26 der Ersten Durchführungsverordnung hingewiesen.

IV. Erbhöferolle und Grundbuch.

§ 10.

Die Grundbuchämter und die Rotare werden bei jeder sich bietenden Gelegenheit schon jetzt darauf hinwirken, daß der Eigentümer Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, nach § 890 Abs. 1 BGB. als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 11.

Zu den §§ 29, 32 und 33 der Ersten Durchführungsverordnung ergehen noch weitere Weisungen.

§ 12.

Zur Führung der Erbhöferolle ist das Anerbengericht zuständig, in dessen Bezirk der Erbhof liegt und, wenn dieser sich über die Bezirke mehrerer Anerbengerichte erstreckt, das Gericht, in dessen Bezirk die Hofstelle gelegen ist. Bestehen Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht.

§ 13.

Die erforderlichen Vordrucke werden den Anerbengerichten für sich und die Gemeinden ihres Bezirks gemäß § 48 der Ersten Durchführungsverordnung rechtzeitig durch das Staatsministerium der Justiz übermittelt werden.

§ 14.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung ist das Bezirksamt, in kreisunmittelbaren Gemeinden der Stadtrat. Gemeindevorsteher ist der erste Bürgermeister der Gemeinde.

V. Gebühren und Auslagen.

§ 15.

Wegen der Gebühren und Auslagen wird auf die Vorschriften in den §§ 49 bis 59 der Ersten Durchführungsverordnung Bezug genommen und insbesondere auf § 52 Abs. 1 Satz 2 und § 57 verwiesen.

VI. Verschiedenes.

§ 16.

Eine besondere Wichtigkeit kommt bis auf weiteres der Anwendung des § 62 der Ersten Durchführungsverordnung mit Rücksicht darauf zu, daß in großen Teilen Bayerns sich beim Inkrafttreten des Gesetzes Erbhöfe im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten befanden. Auch die weitere Übergangsvorschrift des § 68 der Ersten Durchführungsverordnung wird in nächster Zeit eine erhöhte Bedeutung gewinnen.

§ 17.

Die Erlassung weiter erforderlicher Vollzugsbestimmungen bleibt vorbehalten.

München, den 28. Oktober 1933.

Dr. H. Frank.

J. A. Dr. Seubelt.

(Nr. 5352 a 23.)

Verordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 6. November 1933.

Staatsministerium des Innern.

Mit Wirkung vom 1. November 1933 ab werden in dem Verzeichnis zu den Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Anlagen zu den Verordnungen vom 26. Juli 1907 (GVB. S. 593), vom 24. Dezember 1924 (GVB. S. 244) und vom 16. Februar 1929 (GVB. S. 11) folgende Nummern der in der Anlage A der Geheimmittelliste aufgeführten Zubereitungen gestrichen:

- 47 a. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
- 55. Johannistee Brodhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brodhaus).
- 56. Komplexmittel, homöopathische, der Engel-Apotheke (Iso-Werk) in Regensburg (auch als zusammengesetzt homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei).
- 65. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
- 70. Naturmittel Pfarrer Jos. Schmidts, und zwar Anticonvulso, Anticorposan, Antigraffol, Cancrostopia, Diabeticum, Diabetol, Dedemal, Dedemasan, Pulmone, Pulmospira, Regular, Renicura, Renicurot, Salvador, Salvadoria, Stomafortin, Stomassana, Urinator, Urinoxal.
- 86. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler-Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
- 101 a. Sternumittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternumittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternumittel usw.).
- 104. Tee Puhlmanns.

München, den 6. November 1933.

J. B. Dr. Kollmann.